

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: **Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg**

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 23. April 2003

Nr. 07/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend	
1. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden	41-42
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße/Alte Bahn“ hier: Inkrafttreten	43-45
3. Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Wassenberg – Ergänzungssatzung Bergstraße –	46-47
4. Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ hier: Unwirksamkeit des Bebauungsplanes	48-49
5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Einweihung der Ortskernsanierung im Stadtteil Wassenberg-Birgelen am Sonntag, dem 18.05.2003 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Am vorausgehenden Sonnabend, dem 10.05.2003, müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.	50

Bekanntmachung

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 19.12.2002 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 21.02.2003, Az.: 35.2.11-57-13/03, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigelegten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

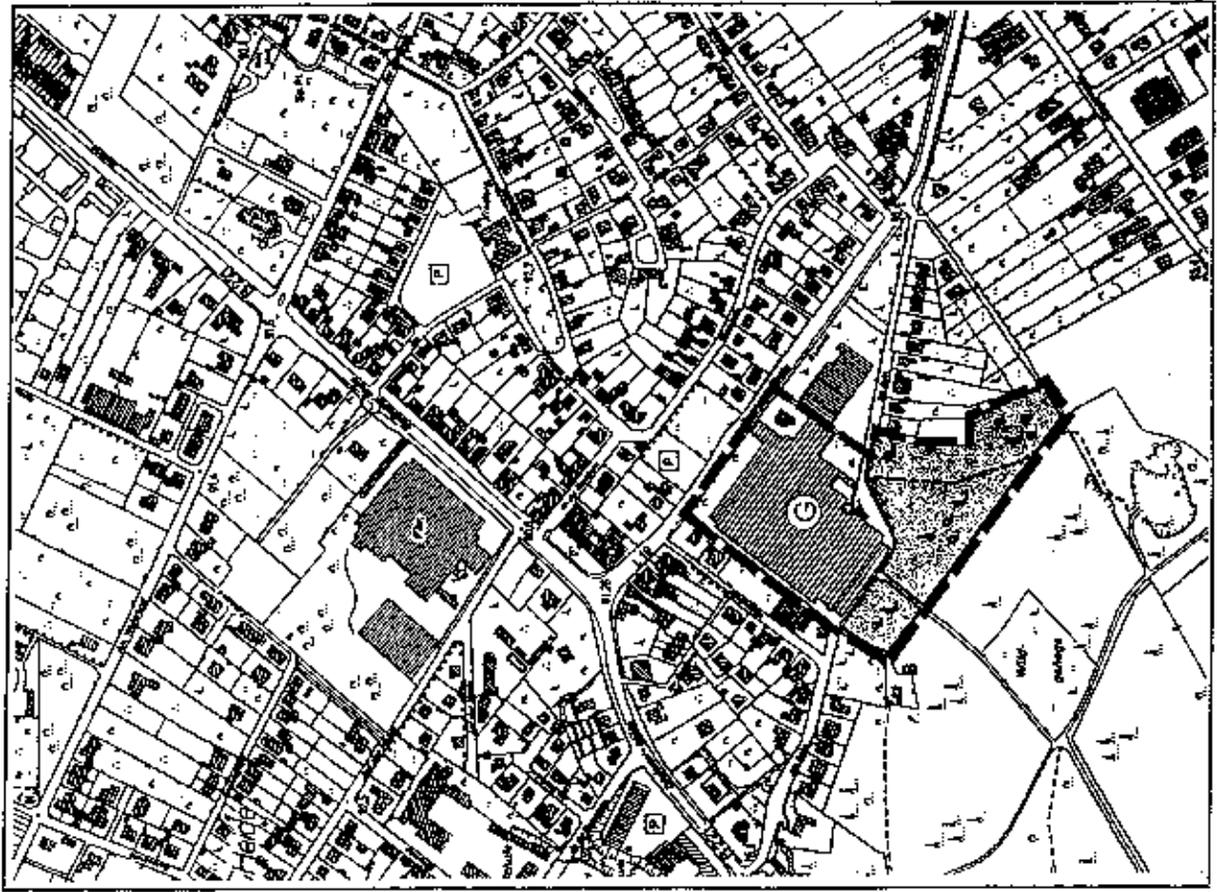
Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 22. April 2003
Der Bürgermeister

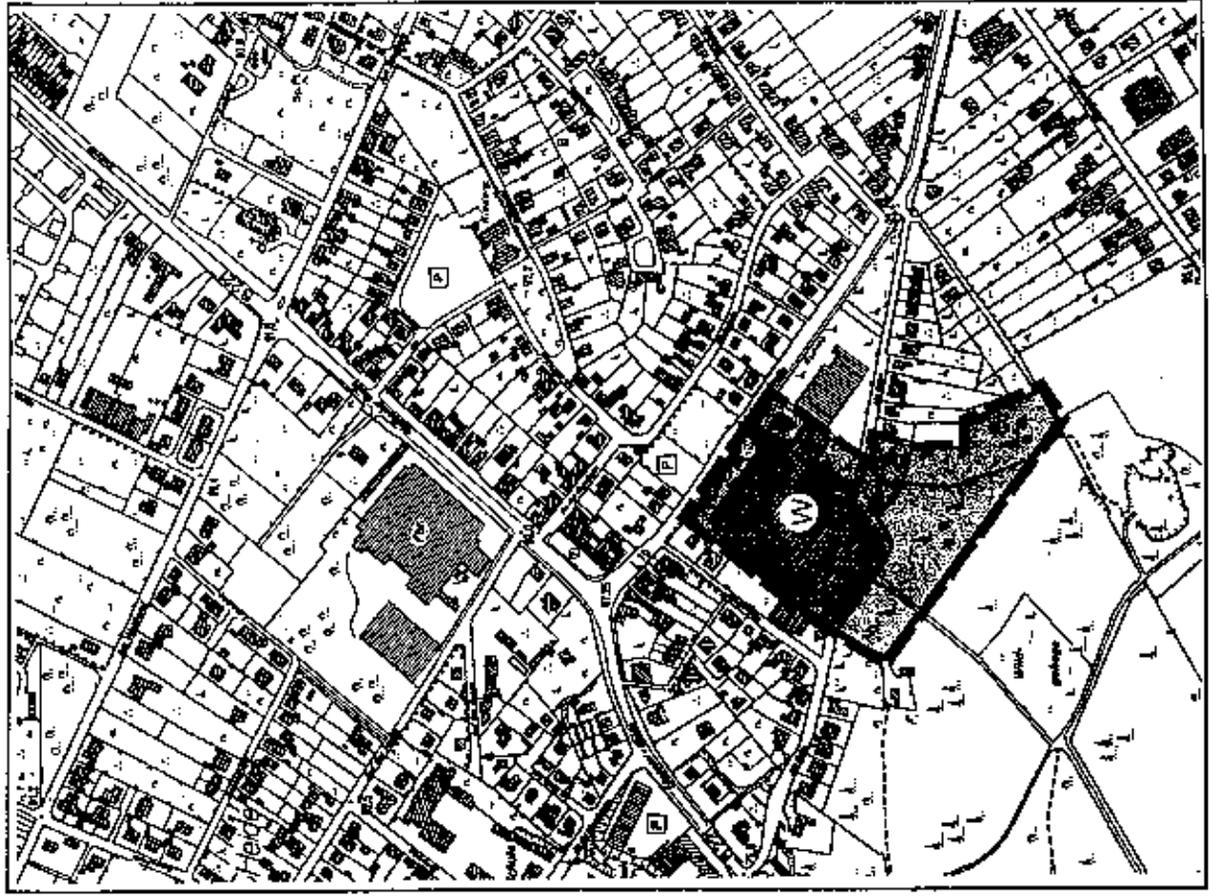

Erdweg

STADT WASSENBERG

32. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geiltende Fassung vom 27.03.1985



Geänderte Fassung

--- Änderungsbereichsgrenze

Bekanntmachung

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“
hier: Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 19.12.2002 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 22. April 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Wassenberger Wald

Sportplatz

Wild-
gehege

vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 64
"Erkelenzer Straße/ Alte Bahn"
—■— Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Ortschaft Wassenberg - Ergänzungssatzung Bergstraße -

Die vom Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) am 19.12.2002 beschlossene Ergänzungssatzung Leistenweg ist der Bezirksregierung mit Schreiben vom 08.01.2003 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 04.04.2003, Az.: 35.2.91-57-09/03 die Satzung genehmigt.

Die Ergänzungssatzung Bergstraße liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Ergänzungssatzung Bergstraße wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, die durch die Ergänzungssatzung Bergstraße eintreten können, wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Bergstraße schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Ergänzungssatzung Bergstraße nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Ergänzungssatzung Bergstraße ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der Ergänzungssatzung Bergstraße, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wassenberg, den 22. April 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Trüchterspütz

Heide

Schule

B 221

Wildgasse

ENBERG

Marienbruch

Ergänzungssatzung
"Bergstraße"
■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“
 hier: Unwirksamkeit des Bebauungsplanes**

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit seinem Urteil im Normenkontrollverfahren der Eheleute Inge und Norbert Dahmen gegen die Stadt Wassenberg vom 06.01.2003 (Az.: 7aD 46/01.NE) den Antrag der Eheleute Dahmen, den Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ für nichtig zu erklären, abgelehnt.

Des Weiteren hat das Gericht beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ für unwirksam zu erklären, bis der vom Gericht festgestellte behebbare Mangel des Bebauungsplanes (der nicht im Zusammenhang mit dem Antrag der Eheleute Dahmen steht) „geheilt“ wird.

Die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bahnhofstraße / Nautikstraße“ ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Wassenberg, den 22. April 2003

Der Bürgermeister


Erdweg



WASSENBE

Bebauungsplan Nr.28
Bahnhofstraße/ Nautikstraße

— — — — —
Abgrenzung des Geltungsbereiches

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich der Einweihung der Ortskernsanierung
im Stadtteil Wassenberg-Birgelen**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Birgelen dürfen aus Anlass der Einweihung der Ortskernsanierung

**am Sonntag dem 18.06.2003
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein. **Diese müssen am vorausgehenden Sonnabend, dem 10.05.2003, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 23.04.03
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg